

**Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen
Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
(Benutzungssatzung Einrichtungen für Kinder)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für städtische Einrichtungen für Kinder (nachstehend auch „Einrichtung“ oder „Einrichtungen“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:
- a) Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (nachstehend auch „Tageseinrichtung“ oder „Tageseinrichtungen“):
- aa) Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- bb) Ganztageskindergärten, Halbtageskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeiten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- cc) altersgemischte Gruppen in Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und altersgemischte Gruppen in Kinderhäusern für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- b) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):
- aa) Schülerbetreuung;
- bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen;
- cc) Hortbetreuung in Horten und Schülerhorten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Fellbach als Trägerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Kräfte, für ihre Einwohner bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Die Kinder sollen dort betreut, gebildet und erzogen werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (3) Die von der Stadt Fellbach bereitgestellten Einrichtungen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung werden für Kinder bereitgestellt, die in der Stadt Fellbach mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft sind; auswärtige Kinder können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (4) In die Betreuungseinrichtungen für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Satzung werden - mit Ausnahme der Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 1 lit. b) cc) der Satzung - nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Kombination von Schülerbetreuung und Hortbetreuung ist nicht möglich.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

- (1) Die Anmeldung und Platzvergabe von Kindern in den Einrichtungen erfolgt nach den zwischen dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport der Stadt Fellbach und den freien und kirchlichen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder abgestimmten Grundsätzen. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Fellbach.
- (2) Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für die jeweilige Einrichtungsform vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen.
- (3) Für Betreuungseinrichtungen für Schulkinder hat die Anmeldung zum neuen Schuljahr jeweils bis zum 31. März eines Jahres, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach der Schulanmeldung zu erfolgen. Wird das 3/5-Hortangebot gewählt, so müssen die jeweiligen Betreuungstage spätestens bis zum 30. September eines Jahres verbindlich festgelegt werden.
- (4) In Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit dem dritten Geburtstag. In Ausnahmefällen vereinbart die Stadt Fellbach mit den Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der betreuten Kleinkindgruppe (Krippe). Hierzu haben die Personensorgeberechtigten spätestens drei Monate im Voraus ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung anzumelden. Die verbindliche Zusage für eine Anschlussbetreuung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).
- (5) Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in einer Tageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Fellbach nach Maßgabe von vorstehendem Abs. 4.
- (6) Über die Platzvergabe für einen Betreuungsplatz in den betreuten Kleinkindgruppen (Krippen) oder in einer Ganztagesbetreuung (Einrichtungen mit einer Betreuung von über 35 Wochenstunden) für Kinder bis zum Schuleintritt wird in regelmäßigen Vergaberunden der Stadt Fellbach mit den Vertretern der freien und kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Soweit es mehr Bewerbungen als freie Plätze gibt, erhalten zunächst die Kinder einen Platz, die ihren Hauptwohnsitz in Fellbach haben (§ 1 Abs. 3 der Satzung). Zwischen diesen erfolgt die Priorität bei der Platzvergabe nach Dringlichkeit unter sozialen Gesichtspunkten.
- (7) Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz frei wird.

§ 3 Aufnahme

- (1) Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmebogen (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 2) erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern nach §1 Nr. 1 lit b) aa) und cc) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Prüfung des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich - der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).
- (3) Eine Änderung der Betreuungsbausteine, die in der besuchten Einrichtung angeboten werden, ist im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr nur möglich, wenn der Personalschlüssel in der Einrichtung hierdurch nicht verändert wird und der gewünschte Baustein noch verfügbar ist.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen.
- (2) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 6 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Stadt Fellbach nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
- (3) Die Betreuung für Schulkinder gem. § 1 lit. b) der Satzung findet auch in den Schulferien - mit Ausnahme der Ferienzeiten der Einrichtungen - statt. Jeweils vier Wochen vor den Schulferien müssen die Kinder verbindlich in der Einrichtung angemeldet werden. Die Stadt Fellbach behält sich vor, bei geringen Teilnehmerzahlen Gruppen zusammenzulegen. Eine reine Ferienbetreuung wird nicht angeboten.
- (4) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Einrichtung entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.
- (5) Die Schließtage der Einrichtungen werden von der Stadt Fellbach nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. In Betreuungseinrichtungen für Schulkinder, in denen kein Elternbeirat gewählt wurde, legt die Stadtverwaltung die Schließtage fest.

- (6) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.
- (7) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 6 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder erhoben.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Kräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Fellbach, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Kräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung seines Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personensorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

- (6) Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht während der vereinbarten Betreuungszeit für die pädagogischen Kräfte gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den pädagogischen Kräften und endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 7 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 lit. a) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli.
- (3) Die Stadt Fellbach kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
- a) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - b) Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - c) Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
 - d) Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;
 - e) Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - f) Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - g) Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Fellbach, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Fellbach hat;

- h) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
- i) Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden lit. a), c), e) oder f) sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

- (4) Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Fellbach wird zugleich der Zugescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).
- (5) Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Stadt Fellbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

- (5) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fellbach nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läuseissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.
- (2) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes (Anlage 4).
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte in der Einrichtung und nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Kräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Kräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit der Bezugserzieherin bzw. dem Bezugserzieher.
- (3) Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Stadt Fellbach die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §7 Abs. 3 lit. e) und f).
- (4) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 5). Personenberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht, können auf

Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Betreuungseinrichtungen für Schulkinder nach § 1 lit. b) aa) und bb) aber nicht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besondere Ereignisse in der Einrichtung auch mit Fotos unterliegen der Pressefreiheit.
- (5) Im Rahmen der Bedarfsplanung kann die Stadtverwaltung die Wartelisten der Fellbacher Träger von Kindertageseinrichtungen abgleichen.

§ 12 Sonderregelungen

Die Stadt Fellbach wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen vom 01.09.2012 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Aufnahmebogen
- Anlage 2: Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Anlage 3: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 5: Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes